

Anhang 1: Mindestinhalt der Feuerwehrreglemente

(Stand 1. Oktober 2025)

A. Vorbemerkung

1. Das Feuerwehrewesen wird im Gebäudeversicherungsgesetz (GVG), in der Gebäudeversicherungsverordnung (GVV), im vorliegenden Reglement der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sowie in den Kommandoakten detailliert geregelt. Zur besseren Verständlichkeit können solche Bestimmungen im Feuerwehrreglement wiederholt werden.
2. Das Gebäudeversicherungsgesetz enthält verschiedene fakultative Regelungsmöglichkeiten, so betreffend weitere Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wie z. B. Herznotfälle (§ 69 Abs. 3 GVG), Beginn und Dauer der Dienstpflicht (Antragsrecht, Festsetzung durch Regierungsrat, siehe § 80 Abs. 3 GVG) sowie die Befreiung weiterer Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes (§ 83 Abs. 3 GVG). Soweit eine Gemeinde davon Gebrauch machen will, ist eine entsprechende Regelung im Feuerwehrreglement zu erlassen.
3. Der Beschluss der Gemeindeversammlung über den Prozentsatz der Ersatzabgabe kann für mehrere Jahre im Feuerwehrreglement oder an der Budgetversammlung alljährlich neu festgelegt werden.
4. Die SGV stellt ein Musterreglement zur Verfügung.

B. Mindestinhalt

I. Organisation

1. Oberstes Feuerwehrorgan

- 1.1 Der Gemeinderat [Ortsfeuerwehren] / der Vorstand des Zweckverbands resp. das Exekutivorgan gemäss öffentlich-rechtlicher Vereinbarung [Regionalfeuerwehren] / die Betriebsleitung [Betriebsfeuerwehren] ist das oberste Organ der Feuerwehr.
- 1.2 Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.

618.517

- 1.3 Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
 - b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
 - c) Festsetzung von Sold und Entschädigungen;
 - d) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
 - e) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
 - f) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

Anmerkung: Die Aufgabe gemäss Bst. c kann auch der Gemeindeversammlung übertragen werden.

2. Feuerwehrstab

- 2.1 Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
 - b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
 - c) Offiziere und Offizierinnen;
 - d) dem Fourier oder der Fourierin oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradministratorin als Aktuarin.

Anmerkung: Der Stab kann nach Bedarf um zusätzliche Funktionäre erweitert werden (z. B. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeinderats oder den Materialverwalter oder die Materialverwalterin). Auch steht es frei, den Stab mit allen Offizieren oder Offizierinnen oder nur mit bestimmten Funktionsträgern zu besetzen.

- 2.2 Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2.3 Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.
- 2.4 Er hat namentlich folgende Aufgaben:
- a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
 - b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
 - c) Kontrollführung über den Bestand;
 - d) Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;

- e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
- f) Kostencontrolling;
- g) Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;
- i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;
- j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

Anmerkung: Die Gemeinde kann sich anstelle des Feuerwehrstabs auch für eine Feuerwehrkommission entscheiden. Dabei sind die geltenden rechtlichen Vorgaben (Gemeindegesetz etc.) zu berücksichtigen.

3. Feuerwehrkommandant/in

- 3.1 Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.
- 3.2 Er/sie
 - a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
 - b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
 - c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.
- 3.3 Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.
- 3.4 Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen Stellvertretung oder deren Stellvertreterin bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

4. Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren und Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

II. Ausbildung

1. Übungsprogramm

- 1.1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.
- 1.2 Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- 1.3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

2. Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der SGV sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

3. Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgegebenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

III. Rapport- und Rechnungswesen

1. Rapporte

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

2. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeindefinanzrechnung besonders auszuweisen.

IV. Material, Bekleidung, Ausrüstung

1. Gerätemagazine

- 1.1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.
- 1.2 Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- 1.3 Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

2. Persönliche Ausrüstung

- 2.1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.
- 2.2 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

V. Einsatzdienst (§ 43 GVV)

1. Aufgabe der Einsatzleitung

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

2. Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

618.517

3. Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

VI. Strafbestimmungen

1. Bussen

- 1.1 Wer gegen das Feuerwehrreglement verstößt, insbesondere wer
- Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
 - Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
 - gegen die Disziplin verstößt,
- wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- 1.2 Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- 1.3 Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Anmerkung: Im Feuerwehrreglement kann im Rahmen der friedensrichterlichen Strafkompentenz ein Bussenkatalog erlassen werden.

2. Ermahnung

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

3. Entschuldigung

3.1 Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

3.2 Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

3.3 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

VII. Rechtsschutz

1. Beschwerde

- 1.1 Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an das oberste Feuerwehrorgan und gegen solche des obersten Feuerwehrorgans beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
- 1.2 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

2. Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

- 1.1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am xx.yy.20zz in Kraft.
- 1.2 Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom xx.yy.zzzz.

618.517

2. Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.